

Gemeindewahlbehörde: **Gemeinde Raasdorf**

Verwaltungsbezirk: **Gänserndorf**

Land: **Niederösterreich**

# KUNDMACHUNG

## des Ergebnisses der Gemeinderatswahl

Bei der am 26.01.2025 durchgeführten Gemeinderatswahl wurden		
400 Stimmen abgegeben.		
3 Stimmen waren ungültig.		
<b>Von den 397 gültig abgegebenen Stimmen haben erhalten:</b>		
Partei	Stimmen	Mandate
Volkspartei TEAM Bürgermeister Lukas ZEHETBAUER	283	11
Sozialdemokratische Partei Österreichs Raasdorf	99	4
Die Grünen Raasdorf	15	0

Die Anzahl der zu vergebenden Gemeinderatsmandate beträgt: 15

Folgende Wahlwerberinnen und Wahlwerber sind zu Mitgliedern des Gemeinderates gewählt worden:

Partei	Mitglied des Gemeinderates
Volkspartei TEAM Bürgermeister Lukas ZEHETBAUER	Lukas Zehetbauer
Volkspartei TEAM Bürgermeister Lukas ZEHETBAUER	Franz Staffel
Volkspartei TEAM Bürgermeister Lukas ZEHETBAUER	Johann Edlinger
Volkspartei TEAM Bürgermeister Lukas ZEHETBAUER	Markus Hofer
Volkspartei TEAM Bürgermeister Lukas ZEHETBAUER	Bettina Niedermayer-Thomay
Volkspartei TEAM Bürgermeister Lukas ZEHETBAUER	Friedrich Peleska
Volkspartei TEAM Bürgermeister Lukas ZEHETBAUER	Helmut Klager
Volkspartei TEAM Bürgermeister Lukas ZEHETBAUER	Ivana Karlovcec
Volkspartei TEAM Bürgermeister Lukas ZEHETBAUER	Walter Fürnkranz
Volkspartei TEAM Bürgermeister Lukas ZEHETBAUER	Kerstin Hofer
Volkspartei TEAM Bürgermeister Lukas ZEHETBAUER	Michael Frey
Sozialdemokratische Partei Österreichs Raasdorf	Helmut Lutz
Sozialdemokratische Partei Österreichs Raasdorf	Marion Posch
Sozialdemokratische Partei Österreichs Raasdorf	Marianne Lutz
Sozialdemokratische Partei Österreichs Raasdorf	Christian Rosskopf

Die nichtgewählten Wahlwerberinnen und Wahlwerber sind Ersatzmitglieder für den Fall, dass ein Gemeinderatsmandat ihrer Parteiliste erledigt ist.

Das Wahlergebnis kann von der oder dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter (§ 30 NÖ GRWO 1994, LGBI. 0350) einer Partei, die einen Wahlvorschlag erstattet hat (§ 29 NÖ GRWO 1994, LGBI. 0350), und von jeder wahlwerbenden Person, die behauptet, in ihrem passiven Wahlrecht verletzt worden zu sein, sowohl wegen behaupteter Unrichtigkeit der Ermittlung als auch wegen angeblich gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren durch Beschwerde angefochten werden (§ 56 NÖ GRWO 1994, LGBI. 0350).

Die Beschwerde muss schriftlich binnen zwei Wochen ab dem ersten Tag des Anschlages dieser Kundmachung bei der Gemeinde eingebracht werden. Die Beschwerde muss einen begründeten Antrag auf Nichtigkeitserklärung des Wahlverfahrens oder eines Teiles davon enthalten. Über die Beschwerde entscheidet die Landes-Hauptwahlbehörde (§ 57 NÖ GRWO 1994, LGBI. 0350).

Raasdorf, am 27.01.2025

Der/Die Vorsitzende  
der Gemeindewahlbehörde

Angeschlagen am: 27.01.2025

Ihr Bürgermeister

Abgenommen am: 09.02.2015

Lukas Zehetbauer


